

1. Oktober 2020

FDP.Die Liberalen, Illnau-Effretikon

An den Präsidenten des
Grossen Gemeinderates
Herr Daniel Huber
Stadthaus, Märtplatz 29
8307 Effretikon



Stadt Illnau-Effretikon

GROSSER
GEMEINDERAT

EINGANG

01.10.2020

GESCHÄFTS-NR. GGR: GESCHÄFTS-NR. AX:

2020/098

2020-1027

**ANTRAG AUF ÄNDERUNG DER GESCHÄFTSORDNUNG DES GROSSEN
GEMEINDERATES (GGR): RISIKOMANAGEMENT UND SITZUNGEN VON GGR UND
KOMMISSIONEN MITTELS VIDEO-KONFERENZ**

Antrag:

Die Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates wird wie folgt ergänzt:

Art. 6

Dem Büro des Grossen Gemeinderates obliegen:

9. (neu) Die periodische und falls nötig situative Beurteilung von Risiken, die den Ratsbetrieb betreffen könnten, sowie vorausschauende Planung, Umsetzung, und Kontrolle von Massnahmen zur Risikoreduktion. Über Weisungen zur Umsetzung von Massnahmen entscheidet das Präsidium.

Art. 17 (Teilnahmepflicht)

⁴ (neu) Soweit übergeordnetes Recht dies zulässt, ist für einen begrenzten Zeitraum die Teilnahme an den Sitzungen des Grossen Gemeinderates und der Kommissionen mittels Videokonferenz und/oder anderen geeigneten elektronischen Kommunikationsmitteln möglich.
Das Büro führt die Lagebeurteilung durch, empfiehlt die Massnahmen, und überwacht die technische und organisatorische Umsetzung durch das Ratssekretariat.
Bei Teilnahme mittels Videokonferenz müssen die Vorgaben der Geschäftsordnung, insbesondere zum Ablauf der Sitzungen, zur Form der Verhandlungen, zu Wahlen und zu Abstimmungen unverändert eingehalten werden.
Nach Prüfung der von Büro und Ratssekretariat ausgearbeiteten Prozesse entscheidet das Präsidium über Zulässigkeit, technische Umsetzung, Umfang und Dauer der Teilnahme mittels Videokonferenz und/oder anderer elektronischer Kommunikationsmittel.

Begründung des Antrages

1. Aktuelle Pandemie-Lage und potenzielle Störungen des Ratsbetriebs

Seit Januar 2020 breitet sich das SARS Coronavirus II weltweit aus und verursacht die Erkrankung «Covid-19». Die Schweiz wurde bisher von dieser Pandemie im Vergleich zu anderen Ländern noch wenig betroffen. Aufgrund der im Ausland gemachten Erfahrungen besteht grossmehrheitlicher wissenschaftlicher Konsens,

- dass das SARS Coronavirus II sehr viel ansteckender als ein übliches Grippevirus ist;
- dass Covid-19 eine 10-20x höhere Letalität als eine Grippe hat, wobei insbesondere Alter, Übergewicht, Diabetes, Rauchen, oder bereits existierende Krankheiten die Mortalität erhöhen;
- dass in klinischen Nachuntersuchungen auch nach «milden» Krankheitsverläufen ohne Spitalaufenthalt gut erkennbare Schäden an Organen, insbesondere nicht-reparable Schädigung von Herzmuskelzellen, nachgewiesen wurden, deren langfristigen Konsequenzen noch nicht abschätzbar sind;
- dass das die Krankheit auslösende Virus SARS-Corona II durch Aerosole übertragen wird, die beim Sprechen, Husten, oder Atmen auch von Personen ausgestossen werden können, die noch keine Symptome der Krankheit zeigen (sog. «asymptotische Spreader»). In Versuchen und Simulationen wurde gezeigt, dass Aerosole sich über die Zeit auch in grossen Innenräumen flächendeckend verbreiten. Reines Abstand-Halten ist nach 20-30 Minuten je nach Belüftungssituation nicht mehr ausreichend, um eine Ansteckung zu verhindern. Die Aerosol-Ansteckung oder eine Schmierinfektion ist grundsätzlich auch über die Augen möglich.

Jede Person kann sich durch korrektes Tragen einer FFP2-zertifizierten Maske und luftdicht abschliessender Brille, sowie durch peinliche Handhygiene gut schützen (normale Chirurgen-Masken werden von Aerosolen passiert). Auch Mitglieder von Risikogruppen sollten deshalb während der Pandemie persönlich an den Sitzungen des GGR teilnehmen können. Für Ratsmitglieder, die keiner Risikogruppe angehören, sollte jedoch ebenfalls eine Ansteckung mit Covid-19 mit geeigneten Massnahmen vermieden werden, da das Ausmass und die langfristigen Folgen der in klinischen Studien bereits dokumentierten Organschäden bei «milden» Krankheitsverläufen noch nicht bekannt sind.

Falls ein Mitglied des GGR vor einer Sitzung positiv auf Covid-19 getestet wird, besteht das Risiko, dass nicht nur dieses Ratsmitglied durch die Quarantänenvorschriften an der Teilnahme der Sitzung verhindert ist, sondern auch die gesamte Fraktion, mit der das infizierte Ratsmitglied vorgängig Kontakt hatte. Gemäss Art. 19 der Geschäftsordnung des GGR wäre die Beschlussfähigkeit des GGR auch bei Abwesenheit einer Fraktion gewährleistet. Es müsste aber in einem Szenario mit Abwesenheit einer gesamten Fraktion mit erheblichen Änderungen bei politischen Entscheiden gerechnet werden (z.B. Budget- und Steuerfuss-Beschlüsse). Die Interessen der Stimmberechtigten könnten allenfalls nicht mehr ausgewogen im GGR wahrgenommen werden. Szenarien für eine erhebliche Störung des ordentlichen Ratsbetriebes könnten auch durch Quarantäne nach einem Covid-19-Fall in der Geschäfts- oder Rechnungsprüfungskommission, oder im Büro, bzw. Ratssekretariat entstehen.

Falls eine teilnehmende Person nach einer GGR-Sitzung für Covid-19 positiv getestet würde, müssten alle anderen anwesenden in längere Selbstisolation, was im Falle einer GGR-Sitzung den gesamten Stadtrat, Stadtschreiber, Ratsweibelin, Ratssekretär, alle anwesenden Ratsmitglieder, sowie die Zuschauer und Pressevertreter betreffen würde. Die Kosten eines solchen Quarantäne-Szenarios wären potenziell hoch.

Ausblick

Corona-Viren treten im Winterhalbjahr aus Erfahrung aufgrund des häufigen Aufenthaltes von Personen in geschlossenen, spärlich mit Frischluft gelüfteten Räumen, und der im freien viel tieferen UV-Bestrahlung sehr viel häufiger auf, als im Sommerhalbjahr. Es wird deshalb von Fachleuten erwartet, dass auch die Prävalenz von Covid-19 im Winterhalbjahr 2020/2021 erheblich ansteigen wird. Flächendeckende Mobilitätsbeschränkungen von Personen («Lockdown»), wie sie ab Mitte September in Israel und Teilgebieten in Spanien zum 2. Mal angewendet werden, können trotz enormer ökonomischer Kosten in der Folge als mögliches Szenario im Falle einer Überlastung der Spitäler auch für den Kanton Zürich nicht ausgeschlossen werden.

Da im Saal während einer Gemeinderatssitzung bis zu 50 Personen anwesend sind, besteht auch die Möglichkeit, dass Sitzungen mit physischer Anwesenheit vieler Personen bereits vor einem allfälligen Lockdown-Entscheid durch den Bundesrat oder von den kantonalen Behörden mittels Versammlungsverbot untersagt werden. Die Dauer von Versammlungsverböten oder anderen potenziellen Restriktionen lässt sich aktuell schwer voraussagen.

Um den Ratsbetrieb auch im Falle einer Fraktions-Quarantäne, während eines potentiellen Lockdowns oder Versammlungsverbots ordnungsgemäss weiterführen zu können, sollte der Grosse Gemeinderat die rechtlichen, technischen und organisatorischen Möglichkeiten besitzen, um während des weiteren Verlaufs der Pandemie die Geschäfte ohne physische Anwesenheit aller Teilnehmer behandeln zu können.

2. Video-Konferenzen in vielen politischen Gremien international etabliert

Die meisten Regierungen in stark von Covid-19 betroffenen Gebieten haben bereits auf Sitzungen per Video-Konferenz umgestellt. Beispiele sind Hearings des US-Kongresses, Sitzungen der EU-Minister, bzw. EU-Staatspräsidenten. Aufgrund der ausgereiften Technologie sind technische Pannen äusserst selten. Es ist sehr einfach zu prüfen, ob eine Person mit der richtigen Identität an einer Videokonferenz teilnimmt. Auch Abstimmung durch Hand-Erheben oder schriftliche Abgabe von Stimmzetteln während einer Sitzung können bei entsprechender Vorbereitung problemlos durchgeführt werden. Auch geheime Wahlen sollten nach Implementierung entsprechender technischer Mittel möglich sein. Rechtzeitige Planung und Vorbereitung der Prozesse im Detail sind für eine ordnungsgemässe Durchführung von Sitzungen mittels Videokonferenz jedoch unabdingbar.

3. Aktuelle Entwicklungen auf eidgenössischer und kantonomaler Ebene

Im schweizerischen Nationalrat wurde am 6. Mai 2020 die parlamentarische Initiative 20.425 zur «Schaffung der rechtlichen Grundlagen für einen digitalen Parlamentsbetrieb» eingereicht, der im Nationalrat per Ende September 2020 noch nicht behandelt wurde.

Im Kantonsrat des Kantons Zürich wurde am 15. Juni 2020 von Vertretern der GLP, FDP, und SP die parlamentarische Initiative 214/2020 «Digitale Gemeindeparlamente» eingereicht. Die Überweisung aus der Kommission in den Rat wird vor Ende des Jahres 2020 erwartet. Das Anliegen gilt im Kantonsrat als unbestritten, und es ist nur eine Frage der Zeit, bis das Gemeindegesetz (GG) um den folgenden Wortlaut der Initiative ergänzt werden wird:

Das Parlament kann seine Verhandlungen für einen begrenzten Zeitraum unter Einsatz elektronischer Kommunikationsmittel führen, sofern übergeordnetes Recht die Durchführung von Präsenzsitzungen verhindert oder solche faktisch verunmöglicht sind.

Das laufende Zeitfenster bis zum Inkrafttreten des ergänzten GG kann zur Planung und Vorbereitung auf kommunaler Ebene genutzt werden.

4. Vorbildfunktion und besondere Verantwortung des Grossen Gemeinderates

Ein optimales Verhalten während einer Pandemie besteht in möglichst kostengünstigen und effektiv umgesetzten Massnahmen, die zu einer deutlich abnehmenden Ansteckungshäufigkeit führen. In der Schweiz sind die Meinungen in der Öffentlichkeit über die Art und die Notwendigkeit von Massnahmen gegen Covid-19 sehr unterschiedlich. Der Verunsicherung in der Bevölkerung wird am besten mit Klarheit der politischen Führung begegnet. Ein optimales und vorbildliches Verhalten durch politische Gremien kann in der Kommunikation mit der Bevölkerung stark unterstützend und motivierend wirken. Auch der Grosse Gemeinderat kann diese Vorbildfunktion wahrnehmen, indem das Verhalten und alle Prozesse so zeitnah und kostengünstig wie möglich einer öffentlich sichtbaren «Pandemic Best Practice» angepasst werden.

Freundliche Grüsse

Hansjörg Germann
Gemeinderat FDP

Mitunterzeichnende:

Katharina Morf
Gemeinderätin FDP

Ursula Wettstein
Gemeinderätin FDP

Thomas Hildebrand
Gemeinderat FDP

Claudio Jegen
Gemeinderat JLIE

Peter Vollenweider
Gemeinderat BDP

Michael Käppeli
Gemeinderat FDP

Stefan Eichenberger
Gemeinderat FDP

David Garin
Gemeinderat SP

Rolf Antweiler GLP